Anlage 1: Synopse Flexirente und Aktivrente

Merkmal	Flexirente (AN/TB)	Aktivrente (Rentner + Pensionäre)
Zielgruppe	Tarifbeschäftigte im TV-L	Beamte / Tarifbeschäftigte nach Eintritt in den Ruhestand (Regelaltersrente)
Primäre Rechtsgrundlagen	SGB VI (§ 42), TV-L (§33), TzBfG	§ 3 Nr. 21 EStG, BbgBeamtVG (insb. §§ 74 ff.), beamtenrechtliche Ruhestandsregelungen, SGB IV (§ 20 Midijob), MiLoG
Status	Arbeitnehmer bleibt Arbeitnehmer	Pensionäre und Rentner; anschließend Arbeitnehmer
Beschäftigungsgrundlage der Weiterarbeit	Arbeitsverhältnis nach TV-L bleibt bestehen	Neues Beschäftigungsverhältnis nach TV-L muss begründet werden
Arbeitszeit	Vollzeit oder Teilzeit möglich	Freiwillige Teilzeit, typischerweise 16–20 h/Wo. (abhängig von Eingruppierung und Steuervorteilsgrenze bis 2000 € brutto)
Rolle von TV-L/Midijob	TV-L: keine Änderungen im AV, MiLoG keine Anwendung, da keine Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezug	erst für das neue Beschäftigungsverhältnis nach Erreichen der Regelaltersgrenze relevant
Einfluss Arbeitgeber/Dienstherr	Kein Einfluss auf die Beantragung der Teilrente	Weiterbeschäftigung nur bei beiderseitigem Vertragswillen
Mitbestimmung Personalrat	Beteiligung bei Teilzeit-/Arbeitszeitmaßnahmen nach LPersVG	Beteiligung bei Einstellung, Befristung und Arbeitszeitmaßnahmen nach LPersVG
Wissenserhalt	Sehr hoch	Sehr hoch
Haushaltswirkungen	Personalkosten laufen grundsätzlich weiter, ggf. geringere Kosten durch Stundenreduzierung (Teilzeit)	Titel Besoldung wird vollständig entlastet; Versorgungstitel und Beschäftigtentitel werden geringer belastet
Stellenbewirtschaftung	Tarifstelle bleibt gebunden	Beamtenplanstelle wird frei
Personalentwicklung	Keine unmittelbare Wirkung	Fördert Nachwuchsgewinnung und Entwicklungsmöglichkeiten
Finanzielle Attraktivität	Arbeitsentgelt plus Teilrente	Rente/Pension plus Arbeitsentgelt; Höchstgrenze Steuervorteil 2.000 € beachten, Aktivrente nach § 3 Nr. 21 EStG möglich: bei Pensionären: Hinzuverdienstgrenzen nach §§ 74 ff. BbgBeamtVG beachten;
Krankenversicherung	Status bleibt bestehen, KV-Abzüge wie bisher, geringer bei Stundenreduzierung in Teilzeit	Beihilfeanspruch als Ruhestandsbeamter
Rentenversicherung	RV-Abzüge wie bisher, geringer bei Stundenreduzierung in Teilzeit	RV-Abzüge zur Rentenversicherung als Voraussetzung für Steuervorteil der Aktivrente
Organisatorischer Aufwand	Sehr Gering	Gering
Erfordernisse	ggf. Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag aufgrund Teilzeit	Ermittlung Wochenarbeitszeit für Steuergrenze 2000 Euro, Arbeitsvertrag in Teilzeit, bei Pensionären: Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenze
Strategischer Nutzen	Fachkräftebindung und gleitender Ruhestand	Fachkräftebindung, Wissenstransfer, Haushaltskonsolidierung und Nachwuchsförderung